

Innenminister will keine Diskussion zur Abschaffung der Abwasserbeiträge

von Frank Kuschel

Wenn der Thüringer Innenminister behauptet, der Thüringer Verfassungsgerichtshof hätte im jüngsten Urteil zum Kommunalabgabengesetz entschieden, dass die Zweckverbände verpflichtet wären, Abwasserbeiträge zu erheben, interpretiert er die Gerichtsentcheidung bewusst falsch. Offenbar will der Innenminister keine Diskussion zur Beitragsabschaffung im Abwasserbereich. Herr Manfred Scherer (CDU) sollte so ehrlich sein und den Bürgern offen sagen, was er politisch will und sich dabei nicht hinter Entscheidungen von neun Verfassungsrichtern verstecken. Der Innenminister, die CDU-Landesregierung und die CDU-Landtagsfraktion wollen an dem nicht mehr zeitgemäßen System der Abwasserbeitragshebung festhalten, dies aber gegenüber den Bürgern nicht so offen eingestehen. Die Unehrlichkeit des Innenministers ist auch deshalb kritikwürdig, weil er bewusst oder unbewusst das Gericht für seine Politik instrumentalisiert, indem er eine Entscheidung konstruiert, die so durch die Richter nicht gefällt wurde.

In der Urteilsbegründung setzt sich das Verfassungsgericht an einer Stelle mit dem Problem der **zwingenden Erhebung von Abwasserbeiträgen** auseinander. Dabei verweist das Gericht auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1981 (!).

Das Bundesverwaltungsgericht hat damals, vor inzwischen 28 Jahren, Bedingungen definiert, unter denen eine Beitragserhebung erfolgen muss.

So müssen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes Beiträge erhoben werden, wenn mehr als 20 Prozent der Grundstücke in einem Zweckverbandsgebiet nicht bebaut, aber bebaubar sind. Bei einer reinen Gebührenfinanzierung würden sich die Eigentümer dieser unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke nicht an der Finanzierung der Abwassereinrichtung beteiligen, weil sie ja noch nicht über einen Abwasseranschluss verfügen und somit keine Gebührenpflicht besteht.

Andererseits müssen die Zweckverbände aber ihre Abwassereinrichtung so planen, dass möglicherweise auch diese nicht bebauten aber bebaubaren Grundstücke nach einer Bebauung angeschlossen werden. Für die Bebauung dieser Grundstücke ist zudem ein Abwasseranschluss eine wesentliche Voraussetzung.

Doch das Bundesverwaltungsgericht hat aber selbst hier **weitere Bedingungen für eine zwingende Beitragserhebung** definiert.

So müssen nur Abwasserbeiträge erhoben werden, wenn bei einem Beitragswegfall die Abwassergebühren um mehr als 10 Prozent steigen und die Bebauung der betreffenden unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke über einen längeren Zeitpunkt (länger als vier Jahre) nicht erfolgt.

Also, der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat nur auf dieses sehr alte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen. **Eigene Rahmenbedingungen für eine zwingende Abwasserbeitragshebung hat das Thüringer Verfassungsgericht nicht entwickelt.** Dies war auch nicht notwendig, weil die Klage der zwei Gemeinden und fünf Zweckverbände dieses Problem überhaupt nicht zum Gegenstand hatte.

Es ist zudem sehr fraglich, **ob eine Entscheidung aus dem Jahr 1981 auf die Thüringer Bedingungen des Jahres 2009 noch anzuwenden ist.** Die Rahmenbedingungen haben sich unbestritten in den letzten 28 Jahren wohl doch verändert.

Selbst wenn man aber von der Berechtigung der Entscheidung aus dem Jahr 1981 ausgeht, **lässt die damalige Entscheidung den Zweckverbänden und dem Gesetzgeber viel Entscheidungsspielräume.** Davon wird seitens der kommunalen Aufgabenträger und Zweckverbände in Thüringen auch reichlich Gebrauch gemacht.

Fast ein Drittel der Aufgabenträger und Zweckverbände in Thüringen erheben bereits gegenwärtig keine Abwasserbeiträge mehr, sondern finanzieren alle Investitionen über die Abwassergebühren. Dadurch sind 1,1 Millionen Thüringer Bürger von der Abwasserbeitragshebung nicht mehr betroffen.

Bis zur gesetzlichen Abschaffung der Wasserbeiträge zum 1. Januar 2005 wurde das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1981 durch die Landesregierung immer wieder herangezogen, um die Pflicht zur Wasserbeitrags-erhebung zu begründen.

Dann kam es hier auf Grund der massiven Bürgerproteste zum Umdenken. Was die CDU über zehn Jahre vehement abgelehnt hatte, war auf einmal möglich, nämlich die komplette Abschaffung der Wasserbeiträge und die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge in Höhe von über 160 Millionen EUR.

Dabei war auch bereits vor 2005 in der kommunalen Praxis von einer Pflicht zur Erhebung von Wasserbeiträgen nichts zu spüren. 60 der 103 Aufgabenträger und Zweckverbände der Wasserversorgung hatten auch vor 2005 nie Wasserbeiträge erhoben.

Die Abschaffung der Wasserbeiträge und die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge hat das Verfassungsgericht mehrheitlich (mit sieben von neun Stimmen) als verfassungskonform bewertet.

Da stellt sich schon die Frage, weshalb der Innenminister beim Abwasser von einer Pflicht zur Beitrags-erhebung spricht, wenn das Verfassungsgericht im Wasserbereich die Abschaffung der Beiträge als rechtmäßig bewertet hat.

Die Rechtsgrundlage für Wasser und Abwasser waren bis 2004 gleich. **Wenn die Wasserbeiträge abgeschafft werden können, gibt es zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht keine erkennbaren Gründe, weshalb dies beim Abwasser nicht möglich sein soll.**

Wie für den Wasserbereich gilt auch für den Abwasserbereich die Begründung des Verfassungsgerichtes.

Demnach ergibt sich die Ermächtigung der Gemeinden und Zweckverbände zur Beitrags-erhebung nicht aus der Verfassung. Vielmehr hat erst der Landtag durch die Regelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz die Gemeinden und Zweckverbände zur Erhebung von Beiträgen ermächtigt und dabei das Kostendeckungsgebot definiert.

Deshalb ist es dem Landtag auch ermöglicht, diese Ermächtigung zur Beitrags-erhebung den Gemeinden und Zweckverbänden wieder zu entziehen. Der Gesetzgeber muss dabei nur sichern, dass das Kostendeckungsgebot bestehen bleibt, d. h. auch bei einer reinen Gebührenfinanzierung von Investitionen dürfen die Gemeinden und Zweckverbände nicht eigene Mittel zum Einsatz bringen müssen.

Bei der Abschaffung der Wasserbeiträge wurde dieser Grundsatz vom Gesetzgeber beachtet. Die Gemeinden und Zweckverbände refinanzieren die Investitionen zur Wasserversorgung vollständig über Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Über die konkrete Ausgestaltung der Gebührensysteme (z. B. das Verhältnis von Grund- und Verbrauchsgebühr) entscheiden die Gemeinden und Zweckverbände eigenständig. Dadurch ist die kommunale Selbstverwaltung aus Sicht des Verfassungsgerichtes hinreichend gewahrt.

Wieso diese Urteilsbegründung des Gerichtes durch den Innenminister nicht auch für den Abwasserbereich akzeptiert wird, bleibt bisher sein Geheimnis.

Unbestritten gibt es im Abwasserbereich Probleme, die größer sind als die Probleme im Zusammenhang mit Abschaffung der Wasserbeiträge.

Die getätigten und noch geplanten Investitionen im Abwasserbereich sind fast viermal höher als im Wasserbereich.

Rund 800 Millionen EUR Abwasserbeiträge wurden bisher erhoben. Wenn die Zweckverbände auch noch die geplanten Investitionen von 3,5 Mrd. EUR in den nächsten Jahren realisieren, werden voraussichtlich nochmals rund 800 Millionen Abwasserbeiträge fällig, wenn sich an der Abwasserpolitik nichts ändert.

Sollten die Abwasserbeiträge per Gesetz abgeschafft werden, steht das Problem der Erstattung der 800 Millionen EUR bereits gezahlter Beiträge. **Eine Rückzahlung wie im Wasserbereich erscheint da kaum finanzierbar.**

Als Alternative kämen Verrechnungsmodelle mit künftigen Gebührenzahlungen in Frage, die die LINKE vorgeschlagen hat.

Auf Grund der viel höheren Investitionen im Abwasserbereich besteht bei einer Abschaffung der Beiträge die Gefahr deutlicher Gebührenerhöhungen. Hier müsste der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen, um den Gebührenanstieg zu begrenzen.

Diese Probleme müssen geklärt werden. Das schließt aber nicht die Option der Abschaffung der Abwasserbeiträge aus. Hier ist vom Innenminister ein höheres Maß an Wahrheit zu erwarten.

19. Mai 2009